

G E S C H Ä F T S B E R I C H T

2022/2023

Baustoffüberwachungsverein

Hessen - Rheinland-Pfalz e. V. (BÜV HR)

Stand: Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1 WIRKUNGSBEREICH DES BAUSTOFFÜBERWACHUNGSVEREINS	2
2 DER BÜV HR UNTER DEM DACH DES BÜV BAUPRO	6
3 MITGLIEDER	9
3.1 Hersteller (Baustoffproduzenten)	9
3.2 Überwachungs- und Untersuchungsstellen	9
4 ZERTIFIZIERUNGS- UND ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEIT 2022/2023	9
4.1 Durchführung der Zertifizierung und Überwachung	9
4.2 Vorgehen bei Abweichungen	12
4.2.1 Abweichungen beim Konformitätsnachweisverfahren 2+	12
4.2.2 Abweichungen bei Fremdüberwachungen nach TL G SoB-StB	13
5 ARBEIT DER ORGANE UND GREMIEN	13
5.1 Mitgliederversammlung	14
5.2 Vorstand	14
5.3 Lenkungsgremium	14
5.4 Fachausschuss	15
5.5 Zertifizierungsausschuss	16
5.6 Erfahrungsaustausch der Überwachungsbeauftragten	16
6 VERANSTALTUNGEN	16
6.1 WPK-Tage	16
6.2 Informationsveranstaltungen zur EBV	17
6.2.1 Veranstaltungsreihe EBV des BÜV HR	17
6.2.2 Fachgespräche des LfU Rheinland-Pfalz	17
6.3 PN 98-Lehrgänge	17
7 SONDERTHEMEN	18
7.1 Ersatzbaustoffverordnung (EBV)	18
7.2 Normen, technische Richtlinien und Regelungen	20
7.2.1 Europäische Normen für Gesteinskörnungen	20
7.2.2 TL Gestein, TL SoB-StB, TL G SoB-StB und TL BuB E-StB	21
8 SCHLUSSWORT	21

1 Wirkungsbereich des Baustoffüberwachungsvereins

Im vorliegenden Geschäftsbericht wird über den BÜV HR, über dessen Arbeit und Arbeitsergebnisse sowie über die Grundlagen der Zertifizierung einschließlich der Normen und Regelungen berichtet.

Zweck des BÜV HR ist es, die Öffentlichkeit vor einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen durch mangelhafte Baustoffe zu schützen. Zur Erfüllung dieses Zwecks haben sich Hersteller mineralischer Baustoffe im BÜV HR zusammengeschlossen und fördern die gemeinsamen Interessen des Güteschutzes und der Qualitätssicherung von Kies-, Sand-, Naturstein- und Recyclingbaustoffen sowie Asphaltmischgut.

Grundlage der Tätigkeiten des BÜV HR sind bewährte anwendungsbezogene Regelwerke. Es sind dies:

- Europäische Normen für Gesteinskörnungen zum Einsatz in Asphalt, Beton, Gleisschotter, Wasserbausteine etc.
- Nationale Regelwerke, z. B. Alkali-Richtlinie des DAfStb
- Vorschriften im Straßenbau (TL SoB, TL BuB E, TL Pflaster, TL Gab etc.)
- Vorschriften Dritter, z. B. BRB-Richtlinien Recyclingbaustoffe
- Weitere Regelungen, die je nach Produkt und Einsatzbereich zu beachten sind
- Umwelanforderungen nach TR LAGA (bzw. seit 2023 auch die Ersatzbaustoffverordnung) oder DIN 4226-101/-102

Im Jahr 2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung als gesetzliche Vorschrift in den Mittelpunkt der Umweltgüteüberwachung getreten. Deren Umsetzung muss ab dem 1. August 2023 erfolgen. Sie ist inzwischen die wichtigste Grundlage für die Arbeiten des BÜV HR in diesem speziellen Tätigkeitsbereich.

Durch die unterschiedlichen Vorschriften sind die Hersteller verpflichtet, die Übereinstimmung der Eigenschaften ihrer Produkte mit den in den Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien definierten Anforderungen darzulegen oder sie führen freiwillige Nachweise darüber. Wesentliche grundlegende Bestimmungen sind je nach Bauprodukt z. B.

- die europäische Bauproduktenverordnung,
- die Ersatzbaustoffverordnung (seit 2023),
- die Landesbauordnungen,
- die straßenbaubehördlichen Vorschriften,
- die Richtlinien des DAfStb,
- die BRB-Richtlinie,
- der Verbände-Leitfaden „VL Gestein“.

Aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen und der Anwendung mehrerer europäischer Normen für Gesteinskörnungen in unterschiedlichen Verwendungsbereichen haben wir es mit unterschiedlichen Zertifizierungs-/Überwachungssystemen zu tun:

Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)



Der BÜV HR führt Zertifizierungen einschließlich Überwachungen der WPK von Herstellern mineralischer Baustoffe gemäß Bauproduktenverordnung durch. Diese Zertifizierungsleistung umfasst alle Arten von Gesteinskörnungen nach harmonisierten EU-Normen sowie Asphaltmischgut. Die WPK-Zertifizierung führt zum CE-Zeichen.

Im Rahmen „der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten“ im Geltungsbereich harmonisierter europäischer Normen nach der Bauproduktenverordnung ist die Einschaltung akkreditierter und notifizierter Zertifizierungsstellen erforderlich. Der BÜV HR ist eine solche von der DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) akkreditierte und vom DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) notifizierte Stelle zur Zertifizierung von Bauprodukten nach folgenden harmonisierten europäischen Normen:

EN 12620	Gesteinskörnungen für Beton
EN 13139	Gesteinskörnungen für Mörtel
EN 13043	Gesteinskörnungen für Asphalt
EN 13242	Gesteinskörnungen für Gemische
EN 13055 Teil 1	Leichte Gesteinskörnungen für Beton
EN 13055 Teil 2	Leichte Gesteinskörnungen für Asphalt
EN 13383-1	Wasserbausteine
EN 13450	Gesteinskörnungen für Gleisschotter
EN 13108 Teil 1	Asphaltbeton
EN 13108 Teil 5	Splittmastixasphalt
EN 13108 Teil 6	Gussasphalt
EN 13108 Teil 7	Offenporiger Asphalt

Der BÜV HR erteilt, wenn dafür die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Zertifikat über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle. Die Durchführung der Zertifizierung und Überwachung erfolgt gemäß dem „System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ System 2+. Sowohl Hersteller mit als auch ohne Mitgliedschaft im BÜV HR können zertifiziert werden. Für die Hersteller der Bauprodukte nach oben genannten Normen gilt in Deutschland eine Zertifizierungspflicht als Voraussetzung für das Inverkehrbringen ihrer Produkte.

Produktzertifizierung gemäß Verbände-Leitfaden „VL Gestein“

Als Produktzertifizierungsstelle führt der BÜV HR bei Herstellern von Gesteinskörnungen die Produktzertifizierung gemäß „Verbände-Leitfaden für die Durchführung der Werkseigenen Produktionskontrolle im Rahmen des europäischen Verfahrens zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen im System 2+“ (VL Gestein 2021) durch. Die Zertifizierung erfolgt unter Einschaltung anerkannter Prüflabore und führt zum Produktqualitätszeichen. Voraussetzung ist die vorherige Zertifizierung der WPK nach einer der oben aufgeführten harmonisierten europäischen Gesteinskörnungsnormen. Sowohl Hersteller mit als auch ohne Mitgliedschaft im BÜV HR können zertifiziert werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zertifizierung besteht für die Hersteller nicht.



Produktzertifizierung Alkali-Kieselsäure-Reaktion

Der BÜV HR zertifiziert als „Qualifizierte Stelle“ Gesteinskörnungen für Beton auf der Grundlage der Alkali-Richtlinie gemäß den „Regelungen zur Vermeidung von Schäden durch eine Alkali-Kieselsäure-Reaktion in Beton“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb). Sowohl Hersteller mit als auch ohne Mitgliedschaft im BÜV HR können zertifiziert werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zertifizierung besteht für die Hersteller nicht. Die Zertifizierung ist mit keinem Produktzeichen verbunden.

ohne
Produktzeichen

Fremdüberwachung nach Technischen Lieferbedingungen im Straßenbau

Als Überwachungsgemeinschaft führt der BÜV HR bei seinen Mitgliedern die Fremdüberwachung nach Technischen Lieferbedingungen im Straßenbau (TL SoB-StB, TL Pflaster-StB, TL BuB E-StB) durch. Festlegungen hierzu sind in den TL G SoB formuliert und vom Bundesverkehrsministerium sowie in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz eingeführt worden. Die Fremdüberwachungshandlungen werden von Prüfstellen wahrgenommen, die nach den Bestimmungen der Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen im Straßenbau (RAP Stra) anerkannt sind.



TL G SoB



TL G SoB

Europäische Grundlage der genannten Technischen Lieferbedingungen ist die EN 13285 für ungebundene Gemische (z. B. Gemische für Frostschutzschichten und Schottertrag-schichtmaterial). Hierfür ist der BÜV HR akkreditiert. Da die EN 13285 noch nicht harmonisiert ist, ist eine CE-Kennzeichnung der entsprechenden Bauprodukte auf der Grundlage der EN 13285 nicht möglich. Entsprechendes gilt für eine Notifizierung des BÜV HR für diese Norm.

Fremdüberwachung nach sonstigen Richtlinien

Ein weiterer Bereich ist die Überwachung und Zertifizierung von Mitgliedern nach Richtlinien, die außerhalb der bauaufsichtlichen Überwachung eine Rolle spielen. Entsprechende Anwendungsfälle gibt es bei unseren Mitgliedern zurzeit bei den Recyclingbaustoffen (z. B. BRB-Richtlinie).



Umweltgüteüberwachung nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Die EBV sieht eine Umweltgüteüberwachung von Ersatzbaustoffen vor. Die Umsetzung der EBV muss bis zum 1. August 2023 erfolgen, wobei allerdings immer noch einige offene Fragen zu klären sind. Die Umweltgüteüberwachung nach der EBV ist daher bisher nur zum Teil umgesetzt (Stand Juni 2023). Der BÜV HR übernimmt in enger Zusammenarbeit mit Überwachungsstellen (RAP Stra-Prüfstellen) und Untersuchungsstellen (Umweltlabore) die Funktion als EBV-Güteüberwachungsgemeinschaft. Die Überwachungsstellen führen dabei die Eignungsnachweise und die Fremdüberwachung durch. Die Untersuchungsstellen nehmen die Materialprüfungen zur Bestimmung der Umweltparameter vor. Als Güteüberwachungsgemeinschaft unterstützen wir die Hersteller von mineralischen Ersatzbaustoffen bei der Sicherstellung der Anforderungen an die Güteüberwachung, um ein der Verordnung entsprechendes Qualitätsniveau bei der Güteüberwachung und den hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffen sicherzustellen.

Zeichenführung
noch in Bearbeitung
(Stand Juni 2023)

Durch die einheitliche und unparteiische Anwendung klarer Regeln gewährleisten die Tätigkeiten des BÜV HR in ihrer Gesamtheit die Sicherstellung der Qualität der Baustoffe der zertifizierten bzw. güteüberwachten Unternehmen.

Hierzu trifft der BÜV HR seine Entscheidungen auf der Grundlage von Inspektionsergebnissen seiner Überwachungsbeauftragten, die im Auftrag des BÜV HR die Erstinspektionen und regelmäßigen Evaluierungen in den Herstellwerken vornehmen. Der BÜV HR hat aktuell 18 Überwachungsbeauftragte. Den Überwachungsbeauftragten obliegen je nach Art der Zertifizierung unterschiedliche Aufgaben. Hierzu gehören z. B. die Durchführung der Kontrolle des Werkes und der Kontrolle der werkseigenen Produktionskontrolle im Rahmen von Erstinspektionen, Regelüberwachungen und Sonderüberwachungen. Je nach Zertifizierungsgrundlage können diese Aufgaben mit der Kontrolle ordnungsgemäßer Probenahmen verbunden sein. Über die Feststellungen während der Kontrolle in den Werken unterrichten die Überwachungsbeauftragten die Zertifizierungsstelle.

Soweit die Überwachung auch die Beurteilung unabhängiger Produktprüfungen umfasst, erfolgt diese auf der Grundlage von Prüfzeugnissen anerkannter Prüfstellen. Die je nach Güteüberwachungs- bzw. Zertifizierungsgrundlage eingeschalteten Prüfstellen bzw. Untersuchungsstellen führen unabhängige Produktprüfungen gemäß den aktuell gültigen technischen Regeln und Bestimmungen durch. Dies können z. B. Produktprüfungen im Rahmen der Umsetzung des Verbände-Leitfadens VL Gestein 2021, der

technischen Lieferbedingungen im Straßenbau, der Ersatzbaustoffverordnung oder im Rahmen der Überwachung bauaufsichtlich nicht relevanter Produkte sein.

Aktiv arbeitet der BÜV HR sehr erfolgreich mit insgesamt 11 Prüfstellen zusammen, die vor allem die Prüfungen der Gesteinskörnungen und Baustoffgemische im Rahmen der freiwilligen Produktzertifizierungen im Bereich der Bauprodukte nach harmonisierten europäischen Normen und der Güteüberwachungen im Bereich der ungebundenen Gemische für den Straßenbau vornehmen. Im bautechnischen Bereich handelt es sich ausnahmslos um nach RAP Stra anerkannte Stellen, womit den Herstellern die Sicherheit gegeben wird, qualifizierte Materialprüfergebnisse zu erhalten. Mit Stand Juni 2023 sind dem BÜV HR neun Überwachungsstellen (RAP Stra-Prüfstellen) und fünf Untersuchungsstellen als außerordentliche Mitglieder beigetreten, mit dem Ziel, die gemäß Ersatzbaustoffverordnung vorgeschriebene Umweltgüteüberwachung gemeinsam in einer Güteüberwachungsgemeinschaft erfolgreich umzusetzen.

RAP Stra-Prüfstellen:

- S-BB Baustoffprüfung GmbH, Höheinöd
- sbt – Paul Simon & Partner Ingenieure, Kenn
- Hochschule Trier, Trier University of Applied Sciences, Amtliche Prüfstelle für Baustoffe, Trier
- Eifelinstitut Materialprüfung Zweigniederlassung der MPVA Neuwied GmbH, Daun
- Chemisch technisches Laboratorium Heinrich Hart GmbH, Neuwied
- Institut baucontrol Beratende Ingenieure PartG mbB Simon – Sax – Nowicki, Bingen
- Technische Universität Darmstadt, Institut für Verkehrswegebau Gruppe Versuche & Analysen, Darmstadt
- Laboratorium für Baustoffprüfung AG, Hanau
- Hessisches Institut für Baustoffprüfungen GbR, Lohfelden

Umweltlabore:

- AGROLAB Labor GmbH, Bruckberg-Edlkofen
- CAL GmbH & Co. KG, Darmstadt
- ISEGA Umweltanalytik GmbH, Hanau
- Chemisches und mikrobiologisches Institut UEG GmbH, Wetzlar
- BVU – Bioverfahrenstechnik und Umweltanalytik GmbH, Markt Rettenbach

2 Der BÜV HR unter dem Dach des BÜV BauPro

Trotz oder gerade wegen der föderalen Strukturen verlangt die Baupraxis nach einem bundeseinheitlichen System, das auf der Grundlage gemeinsamer länderübergreifender Regelungen in der Lage ist, wirksam und zuverlässig bundesweit und unter Beachtung regionaler Besonderheiten für Vertrauen in die geeigneten Baustoffe auf dem Bau zu sorgen. Der BÜV BauPro und seine regionalen Landes-BÜVs sind ein solches System.

BÜV.BauPro

Bundesüberwachungsverband Bauprodukte e. V.

BÜV BauPro und Landes-BÜVs

Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nord e. V. (BÜV Nord)
Güteüberwachung Kies, Sand, Splitt und Recycling-Baustoffe Niedersachsen-Bremen e.V (Güteüberwachung KSSR)
BAU-ZERT e.V.
Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nordrhein-Westfalen (BÜV NW) e.V.
Baustoffüberwachungsverein Hessen - Rheinland-Pfalz e. V. (BÜV HR)
Baustoffüberwachungsverein Transportbeton - Mörtel Mitte e. V. (BÜV Mitte)
Güteschutzvereinigung Baustoffe Saar e. V. (GSV Saar)
Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Baden-Württemberg e. V. (BÜV-ZERT BW)
Bayerischer Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein -BAYBÜV- e. V.

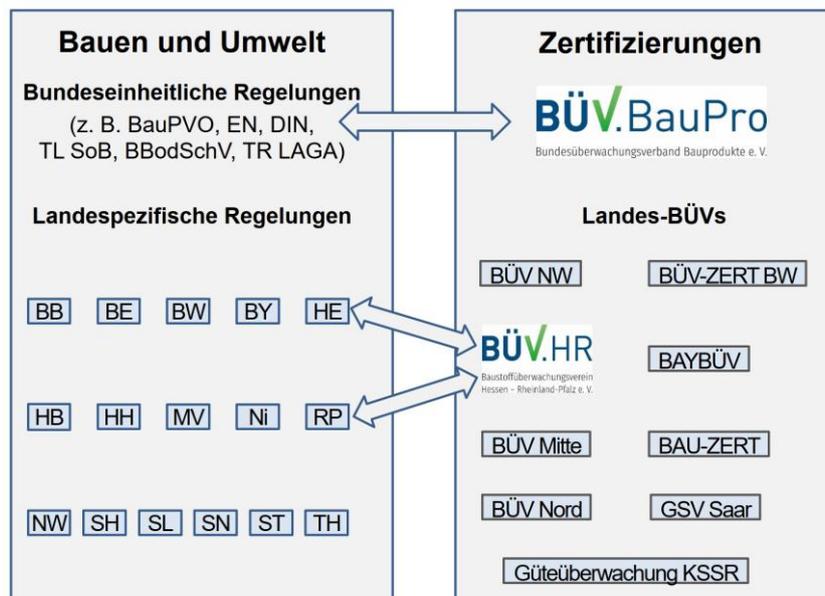
In allen Bundesländern sind Mitgliedverbände des Bundesüberwachungsverbandes Bauprodukte e.V. (BÜV BauPro) aktiv vertreten. Die meisten von ihnen tragen das Kürzel BÜV im Namen (BÜV Nord, BAYBÜV, BÜV HR, BÜV NW, BÜV-Zert BW, BÜV Mitte), alle Weiteren machen ihre Mitgliedschaft im Bundesverband durch Verwendung des Logos des BÜV BauPro sichtbar.

BÜV.HR

Baustoffüberwachungsverein
Hessen – Rheinland-Pfalz e. V.

BÜV.BauPro

Bundesüberwachungsverband Bauprodukte e. V.

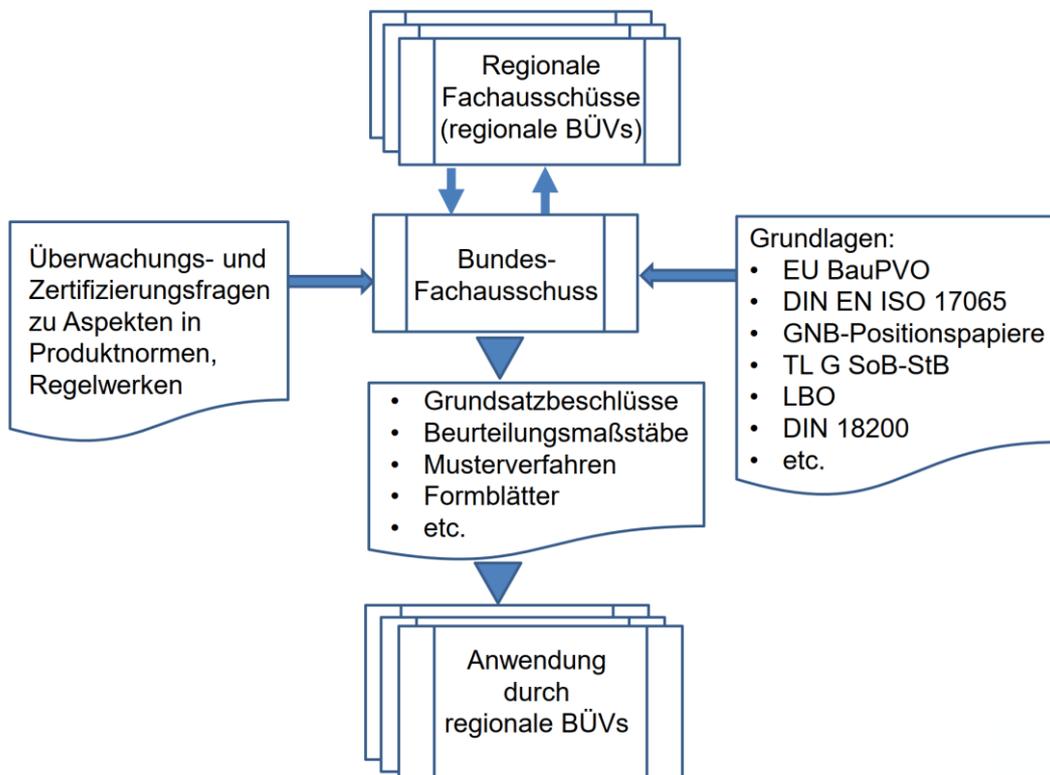


Der BÜV BauPro selbst ist keine Zertifizierungsstelle. Seine Aufgaben liegen in der Organisation auf Bundesebene und in der Behandlung produkt- und produktionsspezifischer Aspekte sowie fachliche Fragestellungen, die für die Überwachung und Zertifizierung von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- Sicherstellung der Kompetenz zur Umsetzung anerkannter Regelwerke (europäisch, bundesweit und länderspezifisch)
- einheitliche und transparente Zertifizierungsregelungen (Zertifizierungsgrundsätze, Zertifizierungsverfahren)
- praktikable Regelungen und Auslegungen zur Anwendung der Normen
- Anwendung klarer Dokumentationsvorschriften
- Einheitliche Kennzeichnung mit geschützten Bildmarken
- Entwicklungen von Konformitätsnachweisverfahren (Mitarbeit „Group of notified bodies“)

Praxisbezogene produkt- und produktionsspezifische Aspekte sowie fachliche Fragestellungen, die für die Überwachung und Zertifizierung von grundsätzlicher Bedeutung sind, behandeln beim BÜV BauPro die Bundesfachausschüsse, in denen die Vertreter der Fachausschüsse der regionalen BÜVs bundeseinheitliche Vorgaben für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung entwickeln:

- Musterverfahren,
- Beurteilungsmaßstäbe und Sanktionskataloge,
- Formblätter für die Dokumentation und Nachweisführung, etc. und
- Grundsatzbeschlüsse, die bei der Umsetzung von uneindeutigen Normforderungen in die Überwachungspraxis herangezogen werden.



Je nach Bedarf erfolgen hierbei auch Rücksprachen mit Aufsichts- bzw. Anerkennungsbehörden. Durch die Rückkoppelung in die regionalen Fachausschüsse entsteht breiter Basiskonsens für die bundeseinheitlichen Vorgaben.



ein seit über 50 Jahren bewährtes System für föderale Strukturen

bundesweit vergleichbares und gleichmäßiges Qualitätsniveau

ordnungsgemäße Kontrolle der Werke unter Beachtung aller Anforderungen von Europa, Bund und Ländern

3 Mitglieder

3.1 Hersteller (Baustoffproduzenten)

Aufgrund von Produktionseinstellungen, Werksverkäufen, Unternehmensfusionen, Bei- und Austritten ist die Mitgliederzahl von Jahr zu Jahr schwankend.

Im BÜV HR sind 137 Unternehmen (Baustoffproduzenten) mit insgesamt 192 Baustoffwerken zusammengeschlossen (Stand Juni 2023). Weitere 50 Unternehmen mit 100 Werken haben mit dem BÜV HR Zertifizierungsvereinbarungen ohne Mitgliedschaft im BÜV HR abgeschlossen.

3.2 Überwachungs- und Untersuchungsstellen

Die Umweltgüteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen findet beim BÜV HR unter dem Dach der EBV-Güteüberwachungsgemeinschaft statt. Dazu gehören mit Stand Juni 2023 neun Überwachungsstellen (RAP Stra-Prüfstellen) und fünf Untersuchungsstellen (Umweltlabore) dem BÜV HR als außerordentliche Mitglieder an.

4 Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeit 2022/2023

4.1 Durchführung der Zertifizierung und Überwachung

Im Jahr 2022 wurden durch den BÜV HR insgesamt 212 Inspektionen nach harmonisierten EU-Normen durchgeführt, wobei während eines Überwachungsbesuchs in einem Werk die Überwachung mehrerer Produkte nach unterschiedlichen Technischen Spezifikationen durchgeführt werden kann. 146 dieser Inspektionen entfielen auf den Bereich der Gesteinskörnungen (Kies, Sand, Naturstein, Recyclingbaustoffe). 66 Überwachungsbesuche wurden in Asphaltmischanlagen durchgeführt.

Soweit bei den Mitgliedsunternehmen die Überwachung der Produktion von Gesteinskörnungen innerhalb eines Werkes nach verschiedenen Überwachungssystemen erforderlich wird, werden die WPK-Kontrollen, Produktzertifizierungen und

Fremdüberwachungen nach Möglichkeit kombiniert, um den Gesamtaufwand für die Hersteller zu reduzieren.



Zurzeit (Stand: Juni 2023) hat der BÜV HR für insgesamt 566 Bauprodukte verschiedene Zertifikate über die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ausgestellt.

Bei den Werken mit Mitgliedschaft im BÜV HR werden die Zertifikate über die Werkseigene Produktionskontrolle ergänzt durch Zertifikate zur Produktqualität (freiwillige Materialprüfungen gemäß Verbände-Leitfaden VL Gestein). Bezüglich der Produktqualität wurden für insgesamt 233 Bauprodukte nach verschiedenen Normen Produktzertifikate an die Mitgliedsunternehmen erteilt (Stand Juni 2023).

Neben den oben genannten Zertifikaten, die auf der Grundlage harmonisierter europäischer Normen herausgegeben wurden, hat der BÜV HR 96 Urkunden zum Nachweis der ordnungsgemäßen Güteüberwachung nach TL G SoB und TL-Pflaster herausgegeben. Grundlage dieser Urkunden ist die nicht harmonisierte Norm EN 13285. Daher erfolgt in diesem Bereich eine von den übrigen Zertifizierungen abweichende Überwachung nach Regelungen, die in den TL G SoB und ggf. ergänzend in den TL-Pflaster festgelegt sind.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die aktuell erteilten Zertifikate und Güteüberwachungsurkunden:

Norm	WPK-Zertifikate	Produktzertifikate	Güteüberwachungsurkunden
EN 12620 (GK für Beton)	131	97	--
EN 13139 (GK für Mörtel)	38	32	--
EN 13043 (GK für Asphalt)	107	77	--
EN 13242 (GK für Gemische)	35	22	--
EN 13383-1 (Wasserbausteine)	8	2	--
EN 13450 (GK für Gleisschotter)	7	3	--
EN 13055-1 (leichte GK für Beton)	3	--	--
EN 13108-1 (Asphaltbeton)	67	--	--
EN 13108-5 (Splittmastixasphalt)	67	--	--
EN 13108-6 (Gussasphalt)	41	--	--
EN 13108-7 (Offenporiger Asphalt)	62	--	--
Ungebundene Gemische	--	--	96

(Stand: Juni 2023)

Für die Recyclingbaustoffe sind die harmonisierten europäischen Normen in der Praxis zurzeit nur von untergeordneter Bedeutung. Der BÜV HR hat für Recyclingbaustoffe sechs entsprechende WPK-Zertifikate, die zur Führung des CE-Zeichens berechtigen, erteilt. Es handelt sich dabei um rezyklierte Gesteinskörnungen aus Gleisschotter für den Einsatz in Asphalt und um rezyklierte Gesteinskörnungen für Beton.

Für Recyclingbaustoffe ist vor allem der Bereich der TL G SoB-StB ausschlaggebend, in erster Linie im Rahmen der Überwachung von Baustoffgemischen für Frostschuttschichten, zum Teil aber auch für Schottertragschichten im Straßenbau. Darüber hinaus bieten sich für Recyclingbaustoffe als weitere mögliche Überwachungsgrundlage die TL BuB E-StB (Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau) und die Richtlinien Recyclingbaustoffe der Bundesvereinigung Recyclingbaustoffe e. V. an. Von dieser Möglichkeit machen zurzeit sechs Mitgliedsunternehmen Gebrauch.

Für Baustoffe, die als ungebundene Gemische nach TL SoB (Frostschutzmaterial nach TL SoB bzw. EN 13285) vermarktet werden, könnte sich eine „CE-Zertifizierung“ und die damit verbundene Kennzeichnung der Lieferscheine mit dem CE-Zeichen imagefördernd auswirken, da die Baustoffe dann automatisch zu Bauprodukten im Sinne der Bauprodukteverordnung (BauPVO) werden. Die Zertifizierung kann bei Herstellern, die nach TL G SoB güteüberwacht sind, relativ problemlos auf der Grundlage der EN 13242 erfolgen, da die Anforderungen quasi identisch mit den Anforderungen der TL SoB bzw. EN 13285 sind. Wird diese Möglichkeit von den Herstellern erkannt und genutzt, so könnte die Nachfrage nach der „CE-Zertifizierung“ (sowohl WPK-Zertifizierung als auch die „freiwillige“ Produktzertifizierung) insbesondere von Recycling-Frostschutzmaterial steigen. Die Möglichkeit hat allerdings bisher keine Beachtung gefunden.

Auch im vergangenen Jahr war festzustellen, dass bei Recyclingbaustoffen die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Recyclingprodukte im Vergleich zu den technischen Anforderungen an die Baustoffqualität im Vordergrund stehen. Dabei erweisen sich die Komplexität der Thematik einerseits und die weitgehend immer noch fehlende Akzeptanz bei vielen potentiellen Anwendern andererseits als äußerst hinderlich für den verstärkten Einsatz von Recyclingbaustoffen.

In Rheinland-Pfalz werden zurzeit (Juni 2023) die LAGA-Zuordnungswerte und die Werte, die in den TL Gestein (Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau) genannt sind, für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit herangezogen. In Hessen erfolgt die Beurteilung der Materialien für den Straßenbau auf der Grundlage von Vorgaben der hessischen Straßenbauverwaltung (Ergänzende Festlegungen Gestein 2012/Hessen EF Gestein 2012/HE). Darüber hinaus gibt es in anderen Bundesländern jeweils bundeslandspezifische Regelungen. Dies ändert sich ab August 2023 grundlegend. Ab dann ist für die Bestimmung der Umweltverträglichkeit aller mineralischer Ersatzbaustoffe, zu denen die Recyclingbaustoffe zählen, die Ersatzbaustoffverordnung heranzuziehen. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich in diesem Geschäftsbericht unter dem Punkt „Sonderthemen“.

4.2 Vorgehen bei Abweichungen

Soweit durch die vom BÜV HR vorgenommenen Zertifizierungen und Überwachungen Mängel an den Baustoffen oder bei der werkseigenen Produktionskontrolle aufgezeigt werden, werden diese Mängel beurteilt und je nach Schweregrad weitere Maßnahmen eingeleitet.

4.2.1 Abweichungen beim Konformitätsnachweisverfahren 2+

Mängel bei Inspektionen werden unter Berücksichtigung des Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens des BÜV HR sowie des bundeseinheitlichen Beurteilungsmaßstabs des BÜV BauPro geahndet.

Bei Abweichungen mit erheblicher Schwere (Beurteilungsstufe 3) wird dem Unternehmen eine entsprechende Auflage mit Fristsetzung erteilt und ggf. nach Fristablauf eine „Sonderüberwachung“ angeordnet, falls der Nachweis der Erledigung der Auflage auf schriftlichem Wege nicht möglich ist. Wenn die Sonderüberwachung mit positivem Ergebnis abschließt, ist dieser Vorgang positiv abgeschlossen. Fällt die Sonderüberwachung negativ aus, wird eine „Verwarnung“ ausgesprochen und eine zweite Sonderüberwachung angeordnet. Wenn auch diese zweite Sonderüberwachung negativ ausfällt (was erfreulicherweise nur sehr selten vorkommt), muss die Überwachung eingestellt und das Zertifikat (Voraussetzung zur Führung des CE-Zeichens im System 2+) entzogen werden. Dies geschieht gänzlich oder für die von der Abweichung ausschließlich betroffene einzelne Erzeugnissorte.

Insgesamt können wir mit den Ergebnissen der Zertifizierungen/Überwachungen der werkseigenen Produktionskontrollen und den Ergebnissen der Materialprüfungen der Produkte im Bereich der Gesteinskörnungen nach europäischen Normen, für die das „System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ (früher „Konformitätsnachweisverfahren“) 2+ anzuwenden ist, zufrieden sein. Nahezu alle Mitglieder führen auf der Grundlage positiver Zertifizierungsergebnisse Zertifikate über die werkeigene Produktionskontrolle sowie auf der Grundlage entsprechender positiver Produktprüfergebnisse einer unabhängigen Prüfstelle Produktzertifikate des BÜV HR.

Mängel, die bei der Umsetzung der werkseigenen Produktionskontrolle auftreten und im Rahmen der Überwachungen durch den BÜV HR offengelegt werden, können von den Unternehmen gewöhnlich kurzfristig durch geeignete Maßnahmen behoben werden, so dass es in der Regel nicht zu länger andauernden Abweichungen kommt. Insgesamt war die Anzahl der bei den Evaluierungen festgestellten Abweichungen in den

letzten Jahren in etwa konstant. Abweichungen hinsichtlich der Produkthanforderungen im Rahmen der Materialprüfungen sind weiterhin unverändert selten. Die Produktqualität ist und bleibt konstant auf einem anforderungsgerechten hohen Niveau.

Auch im letzten Jahr mussten wieder einige Zertifikate für ungültig erklärt werden. In der Regel wurde dies erforderlich, weil die Grundlagen für die Aufrechterhaltung der Zertifizierungen in Folge der Einstellung der Produktion bestimmter Bauprodukte nicht mehr gegeben waren. In einigen Fällen wurden Zertifikate aufgrund von Änderungen in Bezug auf den Hersteller (z. B. Eigentümerwechsel, Umfirmierungen, Adressänderungen) zurückgezogen und ggf. neu ausgestellt. Ein Entzug von Zertifikaten aufgrund der Nichteinhaltung von Anforderungen der Bauproduktnormen war nicht erforderlich.

Falls es in Einzelfällen zu Problemen in der Auslegung und Anwendung der Normen kommt, werden von den betreffenden Unternehmen Lösungswege erarbeitet und das weitere Vorgehen gemeinsam mit dem BÜV HR festgelegt. Soweit erforderlich, werden die zu klärenden Sachverhalte anonymisiert im Fachausschuss beraten.

4.2.2 Abweichungen bei Fremdüberwachungen nach TL G SoB-StB

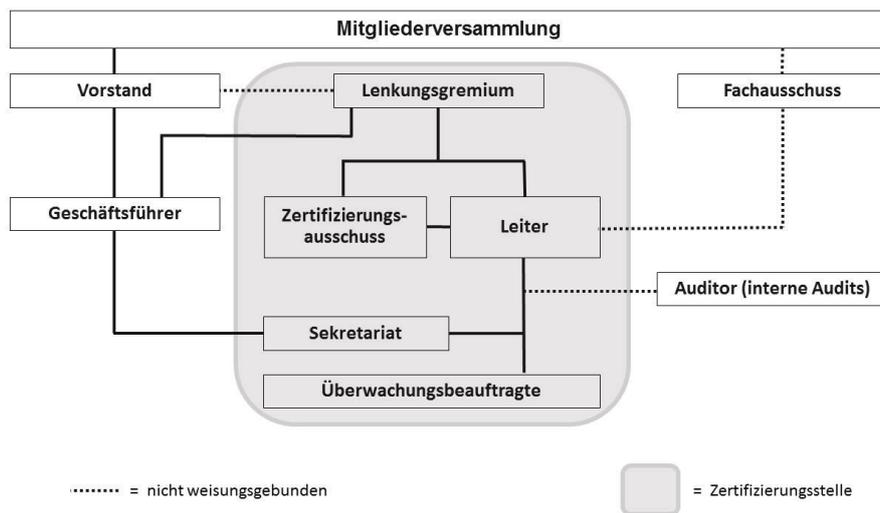
Auf die bei der Fremdüberwachung von Straßenbaustoffen nach TL G SoB-StB (ungebundene Baustoffgemische) festgestellten Abweichungen sind die bundesweiten Bewertungsmaßstäbe des BÜV BauPro zur Einordnung von Abweichungen nicht anwendbar. Maßgebend für Baustoffgemische für den Straßenbau sind die in den TL G SoB formulierten Anforderungen.

Bei der Überwachung von Baustoffgemischen für den Straßenbau ist es daher für den BÜV HR notwendig und wichtig, eng mit den zuständigen Straßenbaubehörden in Hessen und Rheinland-Pfalz zusammenzuarbeiten. Soweit der BÜV HR trotz aufgetretener Mängel keine Wiederholungsprüfung anordnet, wird in der Beurteilung auf diese Mängel hingewiesen. In Zweifelsfällen erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde.

Handelt es sich um einen erheblichen Mangel, wird entweder die eingeschaltete Prüfstelle direkt eine Wiederholungsprüfung vornehmen oder eine erneute Prüfung durch den BÜV HR angeordnet. Bei wiederum negativem Prüfergebnis wird das Unternehmen vom BÜV HR schriftlich verwarnet, wobei eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels gesetzt wird. Die zuständige Straßenbaubehörde wird vom BÜV HR von der Verwarnung schriftlich unterrichtet. Weist die darauffolgende Prüfung immer noch ein negatives Ergebnis auf, wird die Überwachung der beanstandeten Erzeugnisse sofort eingestellt und dies schriftlich unter Angabe der Gründe dem Unternehmen und der zuständigen Straßenbaubehörde mitgeteilt. Dies ist in den letzten Jahren nicht vorgekommen.

5 Arbeit der Organe und Gremien

Die Organisationsstruktur und die festgelegten Regelungen und Vorgehensweisen der Zertifizierungsstelle sind auf die Sicherstellung einer einwandfreien, neutralen und zuverlässigen Zertifizierungstätigkeit und auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Herstellern ausgerichtet. Sie bieten alle Voraussetzungen dafür, die Zertifizierungstätigkeiten anforderungsgerecht und unter Sicherstellung der Unparteilichkeit auf allen Ebenen der Organisation durchführen zu können.



5.1 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ unseres Überwachungsvereins, die Mitgliederversammlung, fand am 12.07.2022 im Naturschutzzentrum Bergstraße in Bensheim statt. Das Protokoll zur Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern übersandt worden.

5.2 Vorstand

Der Vorstand fasst Beschlüsse und erarbeitet Empfehlungen für die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse und Empfehlungen bilden die personellen, finanziellen und organisatorischen Grundlagen zur Aufrechterhaltung der anforderungsgerechten Zertifizierungsleistungen des BÜV HR.

Die planmäßige Jahressitzung des Vorstandes des BÜV HR im Jahr 2022 fand am 12.05.2022 statt. An diesem Tag fand auch die Fachausschuss-Sitzung und eine kleine Feierstunde zum 50zig plus 1. Geburtstag des BÜV HR statt.

Die diesjährige Jahresvorstandssitzung wurde am 25.05.2023 im Schloss Edesheim durchgeführt. Themen waren die Entwicklung der Mitgliedschaften, Personalangelegenheiten, die Ersatzbaustoffverordnung, eine mögliche Satzungsänderung, die Finanzierung des BÜV HR und die Vorbereitung der diesjährigen Mitgliederversammlung.

5.3 Lenkungsgremium

Das Lenkungsgremium führt zur Wahrung und Kontrolle der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit Aufsicht über die Einhaltung der grundsätzlichen Regelungen und Prinzipien des BÜV HR im Rahmen der Zertifizierung und Überwachung nach der Bauproduktenverordnung. Das Lenkungsgremium hat am 09.11.2022 getagt. Die Sitzung fand im Industriehaus in Neustadt als Präsenzveranstaltung statt. Im Ergebnis der Sitzung hat das Lenkungsgremium in Übereinstimmung mit der Geschäftsführung festgestellt, dass der BÜV HR die Zertifizierungstätigkeiten anforderungsgerecht durchführt und in Zukunft auch weiterhin durchführen kann und die Unabhängigkeit sowie die Unparteilichkeit nicht gefährdet sind.

5.4 Fachausschuss

Die Umsetzung der europäischen Normen und der Anforderungen der Bauproduktenverordnung haben gezeigt, dass viele Dinge nicht immer so eindeutig geregelt sind, wie es für die Anwendung in der Praxis erforderlich erscheint. Europäische Normen und Regelungen zu Bauprodukten sowie die ergänzenden nationalen Bestimmungen bedürfen daher an manchen Stellen einer Auslegung zur Anwendung in der Praxis.

Um grundlegende Entscheidungen fachgerecht treffen zu können, berät daher der Fachausschuss den Leiter der Zertifizierungsstelle praxisbezogen über produkt- und produktionsspezifische Aspekte und unterstützt ihn in fachlichen Fragestellungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Fachausschuss selbst stützt sich bei seinen Entscheidungen auf die Kenntnisse und Erfahrungen seiner Mitglieder und auf die praxisnahe bundeseinheitliche Auslegung durch den Bundesüberwachungsausschuss des BÜV BauPro.

Hauptaufgabe des Fachausschusses ist die fachgerechte Auslegung der Normen und deren praxisgerechte Anwendung im Rahmen der Produktion, Zertifizierung und Überwachung. Soweit erforderlich, berät der Fachausschuss in anonymisierter Form über Abweichungen, die im Rahmen der Zertifizierung bzw. Überwachung festgestellt werden.

Die erste Sitzung des Fachausschusses im Jahr 2022 fand am 12.05.2022 auf dem Hambacher Schloss statt. Der zweite Sitzungstermin am 09.11.2022 wurde im Industriehaus in Neustadt durchgeführt.

Die erste Sitzung des Fachausschusses im Jahr 2023 fand am 20.04.2023 als Präsenzveranstaltung im Industriehaus in Neustadt statt. In den Sitzungen 2022/2023 wurden u. a. folgende Themen diskutiert:

- Übersicht über die WPK-Evaluierungsergebnisse 2021 und 2022
- Ersatzbaustoffverordnung und Einrichtung eines ad hoc Ausschusses EBV
- Ergänzung der Überwachungs- und Prüfvereinbarungen des BÜV HR mit den Überwachungsbeauftragten und Prüfstellen
- Recyclinginitiative „100pro Recycling“
- Digitalisierung des BÜV HR
- Akkreditierung des BÜV HR
- Neustadter WPK-Tag: Planung 2022/2023
- WPK-Talk 2022/2023
- Homepage des BÜV HR
- Entwicklungen auf Bundes- und Europaebene
- Erfahrungsaustausch der Überwachungsbeauftragten auf Bundesebene
- Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen

Um auch im Rahmen der EBV-Güteüberwachung umweltspezifische Themen kompetent beraten sowie fach- und praxisgerechte Entscheidungen treffen zu können, hat der Fachausschuss einen ad hoc Ausschuss EBV eingerichtet. Er wird sich zukünftig den speziellen Belangen der Umweltgüteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen widmen.

Die Beratungsergebnisse des Fachausschusses fließen direkt in die tägliche Arbeit des BÜV HR ein. Sie tragen zur Meinungsbildung bei, bewirken dabei in der Regel aber keine spontanen Änderungen der bisherigen Vorgehensweisen, sondern bestimmen grundsätzlich die Entwicklung der Zertifizierungsarbeit des BÜV HR.

Entsprechende Auslegungsfragen werden auch durch den Bundesüberwachungsverband BÜV BauPro geklärt. Dabei ist der Bundesüberwachungsverband auf die Informationen aus den Regionalverbänden angewiesen, so dass es weiterhin eine Hauptaufgabe auch unseres Fachausschusses sein wird, praxisgerechte Auslegungen zu zertifizierungsrelevanten Fragen, zum Prüfumfang und zur Prüfhäufigkeit von Materialprüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung zu finden und diese Überlegungen in die Gremien des Bundesüberwachungsverbandes einzubringen.

5.5 Zertifizierungsausschuss

Aufgabe des Zertifizierungsausschusses ist die Unterstützung der Zertifizierungsstelle hinsichtlich der Entscheidungen zur Zertifizierung. Der Zertifizierungsausschuss trifft Entscheidungen ausschließlich für den Fall, dass der Leiter und sein Stellvertreter nicht über die Zertifizierung entscheiden können, z. B. wenn keine ausreichenden Erfahrungen vorhanden sein sollten. Da allerdings in allen Zertifizierungsbereichen jahrelange Erfahrungen vorliegen, war die Besetzung und der Einsatz des Zertifizierungsausschusses schon seit einigen Jahren nicht mehr erforderlich. Folgerichtig wird auf die Besetzung eines Zertifizierungsausschusses bis auf Weiteres verzichtet (Gremium ohne aktuelle Funktion).

5.6 Erfahrungsaustausch der Überwachungsbeauftragten

Am 15.11.2022 fand der Erfahrungsaustausch der Überwachungsbeauftragten als Onlineveranstaltung statt. Es wurde über folgende Themen diskutiert:

- Erfahrungen aus der Durchführung von Zertifizierungen/Güteüberwachungen
- Akkreditierung und Notifizierung des BÜV HR
- Ersatzbaustoffverordnung (EBV)
- WPK-Talk
- Überwachungssoftware Bitqms
- Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen

6 Veranstaltungen

6.1 WPK-Tage

Entsprechend den Beschlüssen im Vorstand und Fachausschuss wurden die WPK-Tage ins Leben gerufen, um den Mitarbeitern unserer Mitgliedsunternehmen jährlich die Möglichkeit zu bieten, sich umfassend über Anforderungen, Umsetzung, Beurteilung und Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) zu informieren und Erfahrungen auszutauschen.

Im Jahr 2022 fand der WPK-Tag am 22.11.2022 als eintägige Veranstaltung im COREUM in Stockstadt statt. Es haben 115 Personen teilgenommen. Wie immer stand die Umsetzung der WPK und deren Zertifizierung thematisch im Vordergrund. In weiteren Vorträgen wurde über die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) informiert.

Die nächste Veranstaltung ist für den 27.11.2023 als eintägige Veranstaltung wieder im COREUM in Stockstadt vorgesehen.

6.2 Informationsveranstaltungen zur EBV

6.2.1 Veranstaltungsreihe EBV des BÜV HR

Mit Blick auf die am 01.08.2023 in Kraft tretende Mantelverordnung einschließlich Ersatzbaustoffverordnung (EBV) hat der BÜV HR in Zusammenarbeit mit den RAP Stra-Prüfstellen zur Information der Hersteller von Recyclingbaustoffen im Frühjahr 2023 insgesamt neun Informationsveranstaltungen in Neustadt/Weinstraße, Daun, Kassel, Seligenstadt, Bad Kreuznach, Koblenz, Trier, Gießen und Darmstadt durchgeführt. Die Veranstaltungen richteten sich an alle Hersteller von Recycling-Baustoffen aus Hessen und Rheinland-Pfalz.

Im Frühjahr 2023 war vielen Akteuren der Umfang der zum Teil grundlegenden Veränderungen durch die EBV und deren Konsequenzen in ihrem vollen Ausmaß noch nicht wirklich bewusst. Mit den Veranstaltungen haben wir den Herstellern die Möglichkeit geboten, sich einen Überblick über die zahlreichen Veränderungen, die mit der EBV in allen Bereichen des Recyclings von mineralischen Bauabfällen einhergehen, zu verschaffen und erste Antworten auf wichtige Fragen zu erhalten: Welche Anforderungen stellt die EBV an die Herstellung von RC-Baustoffen? Was kommt konkret auf die Hersteller von RC-Baustoffen zu und was ändert sich durch die neuen Vorgaben? Was müssen die Hersteller tun, um auch nach dem 01. August 2023 noch Recyclingbaustoffe vermarkten zu dürfen? Welche Aufgaben haben die Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen? Wie funktioniert die Güteüberwachung und welche Vorteile bietet die Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft?

Mit insgesamt ca. 400 Teilnehmern waren die Veranstaltungen sehr gut besucht.

6.2.2 Fachgespräche des LfU Rheinland-Pfalz

Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz hat ebenfalls im Frühjahr 2023 sechs sogenannte Fachgespräche durchgeführt, die von der ifeu - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH organisiert wurden. Der BÜV HR war inhaltlich in allen Fachgesprächen eingebunden. Informiert wurde über die gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung, deren Geltungsbereich und Umsetzung in Rheinland-Pfalz, über Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten, Beprobungen und Qualitätskontrollen auf der Baustelle, über die Annahmekontrollen an Recyclinganlagen, über die Einbaumöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken und die Verwendung von Böden in bodenähnlichen Anwendungen.

Mit den Fachgesprächen konnten ca. 600 Personen aus Unternehmen (Baustoffhersteller und Bauunternehmen, Architektur- und Ingenieurbüros, Prüfstellen, Umweltlabore) und Behörden erreicht werden.

6.3 PN 98-Lehrgänge

Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) schreibt vor, dass die Probenahme im Rahmen der Güteüberwachung gemäß EBV nach der „PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ (Stand Mai 2019) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu erfolgen hat und die Probenahme dabei von Personen durchzuführen ist, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche

Fach- bzw. Sachkunde verfügen. Die Sachkunde ist mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenehmerlehrgang nach LAGA PN 98 nachzuweisen.

Gemeinsam mit der AGROLAB Labor GmbH haben wir im Jahr 2023 drei Grundlagenkurse mit jeweils Theorie- und Praxisteil zur Erlangung der Sachkunde gemäß PN 98 angeboten. Mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 23 Personen je Kurs waren bzw. sind alle drei Kurse ausgebucht. Alle Teilnehmer haben den Lehrgang erfolgreich absolviert.

7 Sonderthemen

7.1 Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Ein bestimmendes Thema in der alltäglichen Arbeit des BÜV HR ist im aktuellen Geschäftsjahr die Ersatzbaustoffverordnung, die am 01.08.2023 in Kraft tritt. Nach über 15 Jahren Beratungszeit wurde diese Verordnung als Teil der sogenannten Mantelverordnung im Juli 2021 vom Gesetzgeber verabschiedet. Mit der Mantelverordnung werden künftig bundeseinheitliche, rechtsverbindliche Regelungen für die Herstellung, Güteüberwachung und Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen und Boden gelten. Im Kern sieht die Mantelverordnung dabei die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vor. Im Zusammenhang damit werden auch die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu gefasst sowie die Deponieverordnung (DepV) und die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) geändert.

Mit der EBV ändern sich sämtliche Grundlagen zur Sicherung der Umweltqualität von mineralischen Ersatzbaustoffen für den Einbau in technischen Bauwerken. Wir beschäftigen uns dabei in erster Linie mit Recyclingbaustoffen und auch Böden, soweit diese in technische Bauwerke Verwendung finden. Hierfür legt die EBV die Art und Weise der Güteüberwachung fest. So sind spezielle Überwachungsstellen und Umweltlabore einzuschalten. Außerdem haben die Hersteller im Rahmen ihrer werkseitigen Produktionskontrolle (WPK) auf die ordnungsgemäße Umsetzung der EBV-Kriterien zu achten. Unter anderem müssen sie in Abhängigkeit des Produktionsumfangs (Produktionsmenge bzw. -zeiträume) Umwelt-Materialprüfungen im Rahmen der WPK bei einem Umweltlabor in Auftrag geben.

Als typischer Kompromiss unterschiedlichster ökologischer und ökonomischer Interessen gibt es von allen Seiten unterschiedlichste Vorbehalte gegen die EBV. In diesem nicht ganz leichten Umfeld versuchen wir, nicht nur die in der EBV verankerte Pflicht zur Güteüberwachung umzusetzen, sondern auch die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Recyclingbaustoffen nachhaltig zu verbessern. Das kann nur in einem gemeinsamen Dialog zwischen den Verbänden und den jeweiligen Behörden (Umweltministerium, Landesamt für Umwelt, Struktur- und Genehmigungsdirektionen bzw. Regierungspräsidien etc.), sowie weiteren Organisationen (Verbände der Bauindustrie und des Baugewerbes, IHK etc.) geschehen. Mit allen genannten Akteuren stehen wir in intensivem Kontakt.

Die EBV sieht für die Hersteller die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft vor, wobei deren Mitgliedern der halbe Prüfumfang erlassen wird (Halbierung der Prüfhäufigkeit). Der BÜV HR strebt die Anerkennung als EBV-Güteüberwachungsgemeinschaft an. Allerdings sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes die rechtlichen Grundlagen noch nicht endgültig festgelegt.

Wir erwarten eine entsprechende Entscheidung zur Verabschiedung einer Novelle der EBV auf Bundesebene am 07.07.2023 (Plenarsitzung des Bundesrates).

Wir sehen die Hauptaufgabe des BÜV HR als Güteüberwachungsgemeinschaft darin, unsere Mitglieder auf dem Weg zur ordnungsgemäßen Umsetzung der EBV zu unterstützen und für eine gute Zusammenarbeit zwischen den Herstellern, Überwachungsstellen, Umweltlaboren und zuständigen Behörden hinzuwirken. Die Novelle der EBV sieht vor, dass die Güteüberwachungsgemeinschaften mit Überwachungsstellen (i.d.R. RAP Stra-Prüfstellen) und Untersuchungsstellen (akkreditierte Umweltlabore) zusammenarbeitet, die der Güteüberwachungsgemeinschaft zugehörig sind. Die Mitgliederversammlung des BÜV HR hat daher im Jahr 2022 die satzungsgemäße Möglichkeit geschaffen, dass sowohl Untersuchungsstellen als auch Überwachungsstellen außerordentliche Mitglieder des BÜV HR werden können. Seitdem sind neben zahlreichen Recyclingwerken auch neun Überwachungsstellen und fünf Untersuchungsstellen Mitglied des BÜV HR geworden.

Nicht zuletzt aufgrund der Ersatzbaustoffverordnung haben wir zusammen mit der Fachabteilung Recycling-Baustoffe des Industrieverbandes Steine und Erden Neustadt/Weinstraße e. V. (VSE) die Initiative „100pro Recycling“ gegründet. So gilt es die Umsetzung der EBV im Sinne einer effektiven und nachhaltigen Kreislaufwirtschaft für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz zusammen mit möglichst vielen Herstellern von Recyclingbaustoffen aktiv mitzugestalten. Das betrifft vor allem eine möglichst einfache, praxisnahe, dabei aber rechtssichere Umsetzung der EBV. In der Initiative haben wir z. B. eine Handlungshilfe zur EBV mit einer Reihe von Musterunterlagen und praxisgerechten Vorschläge für die Hersteller von mineralischen Ersatzbaustoffen erarbeitet.

Die meiste Arbeit des BÜV HR in EBV-Angelegenheiten liegt konkret:

- In der Verfolgung und ggf. auch Mitgestaltung der Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene,
- in Abstimmungsgesprächen und Dialogforen mit Verbänden auf Bundes- und Länderebene sowie mit den Länderbehörden (Ministerien, Landesämter etc.),
- in der Information der betroffenen Firmen (Unternehmen der Baustoff- und Bauwirtschaft) durch bzw. auf Veranstaltungen (Infoveranstaltungen des BÜV HR, Fachgespräche des LfU Rheinland-Pfalz, Veranstaltungen Dritter, wie DGAW, VSVI, vdi, SAM, Bauindustrie und Bauwirtschaft ...),
- in Vorort-Gesprächen mit Unternehmen der Recyclingindustrie und
- in Schulungsmaßnahmen.

Diskussionen mit Behörden und Unternehmen zu rechtlichen Problemen gehören zwar eindeutig nicht zum satzungsgemäßen Tätigkeitsspektrum des BÜV HR, das eigentlich nur die Zertifizierung und Fremdüberwachung umfasst. Weil bei der Umsetzung der EBV allerdings vieles mit vielem zusammenhängt, muss sich der BÜV HR in der Praxis auch dieser Aufgabe stellen. Das wird auch in Zukunft wohl noch länger der Fall sein, wenn man bedenkt, dass der Bundesrat der Ansicht ist, dass noch nicht alle relevanten Aspekte für den Vollzug der EBV zur vollständigen Zufriedenheit geregelt sind und daher die Bundesregierung bittet, noch ausstehende Anpassungen in einer weiteren Änderungsverordnung vorzunehmen.

Hierzu gehören Regelungen

- zur Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen für die Herstellung von Asphaltmischgut,
- zur Probenahme von Bodenmaterial und Baggergut, welches keiner Aufbereitung bedarf,
- zu den Anforderungen an die Analytik für mobile Aufbereitungsanlagen,
- zur Anwendung der Analysenverfahren,
- zu den Einbautabellen für Gleisschotter,
- zur Anzeigeeorderung bei der zuständigen Behörde,
- zum Grundwasserabstand bei der Verwendung von Bodenmaterial und Baggergut der Klasse 0,
- zu bestimmten Einbaubereichen in Bezug auf Gemische,
- zu den Regelungen in Wasserschutzgebietsverordnungen,
- zum Einsatz von mineralischer Ersatzbaustoffe auf kiesigem Untergrund, Karstböden oder Grundgestein,
- zu den Anforderungen an Güteüberwachungsgemeinschaften.

7.2 Normen, technische Richtlinien und Regelungen

Die Anforderungen, die an Gesteinskörnungen und an Baustoffgemische gestellt werden, werden in Normen und Richtlinien festgeschrieben und zum Teil in Leitfäden, Stellungnahmen etc. konkretisiert. Da die Anforderungen einen ständigen Wandel bzw. laufenden Ergänzungen unterliegen, handelt es sich nicht um statische Regelungen. Dementsprechend werden diese Regelungen kontinuierlich dem Erkenntnisstand angepasst und fortgeschrieben.

7.2.1 Europäische Normen für Gesteinskörnungen

Der Stand geltender europäischer Normen zu Gesteinskörnungen und Gemischen hat sich im vergangenen Jahr nicht verändert. Die aktuell immer noch gültigen Produktnormen zu Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen stammen aus dem Jahr 2002. Durch eine Reihe unglücklicher Entwicklungen in Folge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2014 wurde die europäische Normung in den letzten Jahren vollständig auf den Kopf gestellt. Zwar findet Normungsarbeit im Europäischen Komitee für Normung (CEN) statt, jedoch scheinen in der Praxis anwendbare Ergebnisse in weite Ferne gerückt zu sein. Aktuell gibt es Entwürfe zu Gesteinskörnungsnormen, die auch beim Beuth-Verlag erhältlich, aber in der Praxis nicht anwendbar sind:

- E DIN EN 17555-1 Gesteinskörnungen für Bauwerke - Teil 1: Produktnorm
- E DIN EN 17555-2 Gesteinskörnungen für Bauwerke - Teil 2: Ergänzende Informationen
- E DIN EN 13383-1 Wasserbausteine - Teil 1: Produktnorm
- E DIN EN 13383-1 Wasserbausteine - Teil 2: Ergänzende Informationen und Prüfverfahren
- E DIN EN 13450-1 Gesteinskörnungen für Gleisschotter - Teil 1: Produktstandard
- E DIN EN 13450-2 Gesteinskörnungen für Gleisschotter - Teil 2: Ergänzende Informationen
- E DIN EN 13055 Leichte Gesteinskörnungen

Zurzeit ist nicht abzusehen, ob und ggf. wann die neuen Normentwürfe jemals eingeführt werden. Unterschiedliche juristische Auffassungen und Auslegungen blockieren weiterhin die europäische Normungsarbeit und die Einführung neuer Normen. Inzwischen steht auch die Bauprodukteverordnung (aus dem Jahr 2011) selbst im Fokus möglicher umfassender Veränderungen.

7.2.2 TL Gestein, TL SoB-StB, TL G SoB-StB und TL BuB E-StB

Gesetzliche Regelungen, wie sie in der Ersatzbaustoffverordnung zu den Anforderungen und zur Güteüberwachung getroffen sind, haben Vorrang vor technischen Lieferbedingungen und Richtlinien. Daher müssen unter anderem die technischen Lieferbedingungen für den Einsatz von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen im Straßenbau an die Regelungen, die die Ersatzbaustoffverordnung vorschreibt, angepasst werden. Dies sollte pünktlich zum 1. August 2023 geschehen, damit es keine Widersprüche und keine Komplikationen beim Einsatz der mineralischen Ersatzbaustoffe gibt.

8 Schlusswort

Der vorgelegte Geschäftsbericht macht deutlich, welche vielfältigen Aufgaben der BÜV HR wahrzunehmen hat. Dies betrifft die europäischen, bundes- und landesspezifischen Bestimmungen, die bau- und umweltrechtlichen Angelegenheiten, die Zertifizierungs-/Überwachungstätigkeit und die Änderungen produktspezifischer Anforderungen. Die Arbeiten in den Jahren 2022 und 2023 waren – und sind es immer noch – geprägt von der Ersatzbaustoffverordnung. Wir hoffen, dass sich diese Arbeit dadurch auszahlen wird, dass die mineralischen Ersatzbaustoffe breite Akzeptanz finden und gleichberechtigt mit den Primärbaustoffen ihren Einsatz auf der Baustelle eingesetzt werden.

Wie bei allen Änderungen in der Vergangenheit werden wir auch zukünftig unsere Mitglieder über qualitäts- und zertifizierungsrelevante Entwicklungen sowie über Änderungen und über die ggf. einzuleitenden Schritte frühzeitig informieren.

Diese Arbeiten wären ohne das Engagement der ehrenamtlich tätigen Mitgliedsunternehmen und den aktuellen Praxisinformationen, die wir von unseren Mitgliedern erhalten, nicht möglich. Wir möchten uns daher abschließend bei allen ehrenamtlich für unseren Baustoffüberwachungsverein tätigen Personen, insbesondere den Mitgliedern des Vorstandes, Lenkungsgremiums und des Fachausschusses sowie den Rechnungsprüfern bedanken.

Ebenso gilt unser Dank den Überwachungsbeauftragten, Prüfstellen und Umweltlaboren für die ausgesprochen gute und unkomplizierte Zusammenarbeit.

**Organe und Gremien
des
Baustoffüberwachungsvereins
Hessen – Rheinland-Pfalz e. V. (BÜV HR)**

- Vorstand
- Fachausschuss
- Rechnungsprüfer
- Lenkungsgrremium

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Mitglieder der Gremien im Geschäftsbericht nicht namentlich aufgeführt. Mitglieder des BÜV HR können die Gremienlisten bei der Geschäftsstelle in Neustadt anfordern.

**Geschäftsstelle
des
Baustoffüberwachungsvereins
Hessen – Rheinland-Pfalz e. V. (BÜV HR)**

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Ludger Benson (Tel.: 06321 852-291)

Leiter: Dipl.-Ing. Ludger Benson (Tel.: 06321 852-291)

Stellv. Leiter: Dr. rer. nat. Johannes Klein (Tel.: 06321 852-261)

Mitarbeiter: Katja Armbrust (Tel.: 06321 852-250)
Sina Theobald (Tel.: 06321 852-271)

Friedrich-Ebert-Straße 11 – 13
67433 Neustadt/Weinstraße
Telefax: 06321 852-171
E-Mail: mail@buev-hr.de